

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

– Öffentliche Bekanntmachung Anfang! –

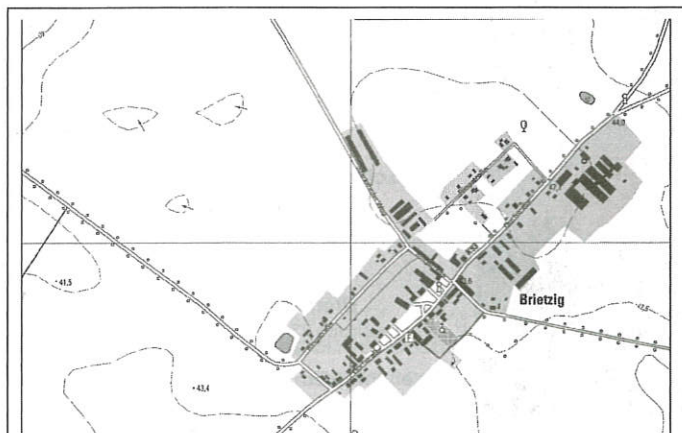
Bekanntmachung der Gemeinde Brietzig Bebauungsplanes Nr. 2 „Wohngebiet Ringstraße“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Information zur Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Gemeindevertretung Brietzig hat in ihrer Sitzung am 09.03.2021 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Wohngebiet Ringstraße“ gefasst.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Bebauung mit Wohngebäuden planungsrechtlich gesichert werden.

Der Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich im Westen von Brietzig. Er hat eine Größe von ca. 0,83 ha und umfasst die Flurstücke 67 (teilweise), 69 (teilweise), 70/1, 70/2, 70/3 (teilweise), 71/1, 71/2 (teilweise), 72 (teilweise), 73/1 (teilweise), 74 (teilweise), 76 (teilweise), 77 (teilweise) und 82 (teilweise) der Flur 7, Gemarkung Brietzig. Umgrenzt wird er im Nordwesten durch die Ringstraße (Flurstück 66), im Nordosten durch die Dorfstraße (Flurstück 9/2), im Südosten durch Freiflächen der Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen Dorfstraße 15, 17, 19, 21, 23, 25, 25a und 29a und Gärten (Flurstücke 67, 69, 70/3, 71/2, 72, 73/1, 74, 76, 77 und 82) und im Südwesten durch das Wohngrundstück Dorfstraße 33 (Flurstück 84).

Der Planbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt. Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB im beschleunigten



Vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 2 "Wohngebiet Ringstraße" der Gemeinde Brietzig

Stand: Plankonzept März 2021
Planverfasser: Gudrun Trautmann

Verfahren aufgestellt. Die Grundfläche die überbaut werden kann, wird weniger als 20.000 m² betragen und es gibt keine Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Zeit vom 03.05.2021 – 21.05.2021 im Rathaus der Stadt Pasewalk, Haußmannstraße 85, im 2. Obergeschoss, Fachbereich Bau, 17309 Pasewalk während der Öffnungszeiten

Montag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über wesentliche Auswirkungen der Planung unterrichten und zur Planung zu äußern. Die Bekanntmachung und die Planungsunterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes Uecker-Randow-Tal unter der Rubrik „Bekanntmachungen/B-Plan Nr. 2 „Wohngebiet Ringstraße“ der Gemeinde Brietzig“ eingesehen werden.

Brietzig, den 29.03.2021



Haus
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Truppenübungsplatzkommandantur Jägerbrück

Das gesamte Truppenübungsplatzgelände ist militärischer Sicherheitsbereich! Die Grenzen sind durch Warntafeln kenntlich gemacht, die Zufahrtsmöglichkeiten sind durch Schranken und andere Absperrrichtungen abgesichert.

Das unbefugte Betreten und Befahren des Truppenübungsplatzes, das Umgehen, Umfahren und Öffnen von geschlossenen Schranken sowie das widerrechtliche Aneignen von Gerät ist verboten. Das Aneignen von Munition und Munitionsteilen ist lebensgefährlich und deshalb strengstens verboten. Alle Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

Im Ausnahmefall können Ausweise, die zum Betreten/Befahren des Truppenübungsplatzes berechtigen, beim Kommandant des Truppenübungsplatzes beantragt werden.

An Schießtagen besteht unmittelbare Gefahr für Leib und Leben.

Diese Tage werden mit Schieß-/Übungswarnungen, die auch an die umliegenden Gemeindeämter verteilt werden, bekanntgegeben. Blindgänger, Übungen von Kraftfahrzeugen, Straßenschmutzungen, marschierende Soldaten, unbeleuchtete und getarnte Kraftfahrzeuge sind zudem eine ständige Gefahr.

Aus diesen Gründen muss der Zutritt der Öffentlichkeit zum Truppenübungsplatz grundsätzlich verboten bleiben.

Die Bevölkerung wird nachdrücklich aufgefordert, diese Bekanntmachung zu beachten und insbesondere die Kinder entsprechend zu belehren und zu beaufsichtigen.

Der Kommandeur des Bereiches
Truppenübungsplatzkommandantur OST